

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	8 (1892)
Heft:	43
Rubrik:	Kreisschreiben Nr. 132 an die Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

VIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Insetate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 21. Januar 1893.

Wochenspruch: Warum auf Erden zu aller Frist so leicht das Kommandieren ist?
Weil dankbar die Menge um jeden sich schart,
Der ihr das eigene Denken erspart.

Kreisschreiben Nr. 132 an die Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Vorte Vereinsgenossen!

Lehrlingsprüfungen. Im Bestreben, die Lehrlingsprüfungen im Gebiete der gesamten Eidgenossenschaft möglichst einheitlich zu organisieren und anderseits doch den besondern Bedürfnissen und Verhältnissen der einzelnen Berufsarten thunlichst gerecht zu werden, haben wir mit dem Vorstand des Verbandes deutsch-schweizerischer Gartenbauvereine, sowie mit dem Zentralkomitee des schweizerischen Bäcker- und Konditorenverbandes Vereinbarungen getroffen.

Demzufolge haben die kantonalen oder lokalen Prüfungskommissionen bei der Anmeldung von Gärtner-, Bäcker- oder Konditorlehrlingen Folgendes zu beachten:

1. Gärtnerlehrlinge. Der Gartenbauverband übernimmt die Durchführung der Fachprüfung nach einem von ihm festgestellten und von unserer Zentralprüfungskommission genehmigten "Regulativ" und "Leitfaden". Diese Prüfungen finden in den botanischen Gärten zu Basel, Bern und Zürich statt durch die von den dortigen Gartenbauvereinen ernannten Fachprüfer. Die Auswahl der Prüfungsorte ist den Theilnehmern freigestellt. Die Kosten der Hin- und Her-

reise der Teilnehmer vom Wohnort zum Prüfungsort übernimmt der Lehrling; wo diesem die Mittel dazu fehlen, bestreitet der Lehrmeister die betreffende Auslage für Rechnung der nächsten Gartenbauverbands-Sektion, welch letztere den Verband damit belastet. Zur Prüfung sind zuzulassen Lehrlinge mit einer Minimal-Lehrzeit von zwei Jahren. Die Fachprüfung darf höchstens drei Monate vor Beendigung der Lehrzeit bestanden werden. Wenn sich dieselbe nur über einzelne Zweige des Gartenbaus erstrecken soll, so ist dies unter Angabe derselben im Anmeldeformular ausdrücklich zu bemerken.

Die Prüfung in den Schulfächern übernimmt der dem Wohnort des Gärtnerlehrlings zunächst liegende Prüfungsort nach den Bestimmungen unseres Reglements gleichzeitig mit den übrigen Prüfungen. Die hiefür erteilten Noten sind in dem vom Gartenbauverband auszustellenden Lehrbrief einzutragen, während letzterer die Eintragung der Noten für die Fachprüfung selbst besorgt. Bezüglich der Prämierung der Gärtner steht es unsern Prüfungskommissionen frei, sich direkt mit den Sektionen des Gartenbauverbandes zu verständigen.

2. Bäcker- und Konditor-Lehrlinge. Unser Zentralkomitee hat mit dem Zentralkomitee des schweizerischen Bäcker- und Konditorenverbandes in bezug auf die Lehrlingsprüfung folgendes vereinbart:

"Der schweizerisch: Gewerbeverein verzichtet auf die Anordnung von Lehrlingsprüfungen für den Bäcker- und Kon-

ditorenberuf, sofern der schweizerische Bäcker- und Konditorenverband stets dafür besorgt sein will, daß den Lehrlingen dieser Berufsarten überall Gelegenheit geboten werde, Lehrlingsprüfungen nach den gegenseitig vereinbarten Vorschriften zu bestehen. Wo der Bäcker- und Konditorenverband solche Prüfungen nicht selbst zu organisiren im Stande wäre, bliebe es den Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins unbenommen, Bäcker- und Konditoren-Lehrlinge nach bestehenden Vorschriften zu prüfen."

Wenn sich demgemäß ein Bäcker- oder Konditorlehrling zur Thilnahme an der Prüfung in einem Kreise meldet, wo bereits eine Sektion des schweizerischen Bäcker- und Konditorenverbandes besteht, so ist der Angemeldete diesem Bäckermeister-Verein zur Fachprüfung zuzuwiesen, während unsere Prüfungsorgane nur die Prüfung in den Schulfächern nach unserm Reglemente vornehmen sollen. Der Lehrbrief, in welchen die Note der Schulprüfung eingetragen werden kann, wird einzig und allein vom Zentralkomitee des schweizerischen Bäcker- und Konditoren-Verbandes in Chaux-de-Fonds ausgestellt.

Sollte ein angemeldeter Bäcker- oder Konditorlehrling jedoch nicht Gelegenheit finden, sich durch eine Sektion des Bäcker- und Konditorenverbandes in seinem Fache prüfen zu lassen, so ist uns hierüber jeweilen sofort zu berichten, damit wir uns mit dem Zentralkomitee genannten Verbandes verständigen können.

Wir ersuchen die Prüfungskommissionen um genaue Beachtung dieser Vereinbarungen.

Der Jahresbericht pro 1892 wird nach gleichem Inhaltsprogramm wie die bisherigen gestaltet. Die Sektionen werden ersucht, uns die Sektionsberichte so bald wie möglich, spätestens bis Ende Februar 1893 zukommen zu lassen, damit der Gesamtbericht rechtzeitig erscheinen kann.

Um den Sektionsvorständen die Berichterstattung zu erleichtern und eine größere Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der Sektionsberichte zu erzielen, haben wir versuchsweise ein Berichterstattungsformular erstellt und ersuchen um möglichst genaue und vollständige Ausfüllung derselben.

Selbstverständlich ist es sehr erwünscht, daß die Sektionen sich nicht mit der Ausfüllung der Formulare oder einer Aufzählung der verschiedenen Vereinsleistungen begnügen, sondern zugleich auch Anregungen und Vorschläge für die künftige Thätigkeit unseres Vereines oder für die Förderung der Gewerbe im Allgemeinen darbieten. Solche Meinungsäußerungen sollen stets tunlichste Berücksichtigung und Bewertung finden.

Sektionen, welche ihr Geschäftsjahr auf einen andern Termin abschließen, sind ersucht, uns gleichwohl über das Kalenderjahr 1892 zu berichten. Solche Sektionen, deren gedruckter Jahresbericht bis Ende Februar nicht erscheinen kann, sind freundlichst gebeten, uns vorher die Kurkturbogen derselben oder einen schriftlichen Bericht einzusenden. Sofern der gedruckte Bericht die im Formular gestellten Fragen genügend beantwortet, kann die Ausfüllung dieses Formulars unterlassen werden.

Die Berichterstattung über die Lehrlingsprüfungen pro 1892/93 soll gesondert durch die bezüglichen Formulare erfolgen.

Mit freundigen Gruss

Für den Zentralvorstand,

Der Präsident:

Dr. J. Stözel.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrizitätswerk am Schächen. Dem "Urner Wochenblatt" schreibt man: "Die Firma Cuénod und Sauter in

Genf, welche sich früher lebhaft um die Errichtung der Tram-bahn Altendorf-Schächen interessierte, hat sich in eine Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen umgewandelt. Es scheint nun, daß diese Gesellschaft dem erwähnten Projekte wieder rege Aufmerksamkeit schenkt, und sie dürfte in nächster Zeit schon bei den eidgenössischen und kantonalen Behörden sich um die notwendigen Konzessionen bewerben. Mit dieser Tram-bahn soll die elektrische Beleuchtung in Altendorf und Schächen eingeführt werden. Für Bezug der Wasserkraft ist der Schächen (Rütt in Bürglen) in Aussicht genommen. Die ganze Anlage ist zu 370,000 Fr. veranschlagt. Es wird immerhin noch Schwierigkeiten genug bieten, dieses Kapital aufzubringen. Das Unternehmen ist übrigens so schön und für beide Gemeinden derart nützlich, daß ihm bestes Gedeihen erblühen möge.

Elektrische Beleuchtung. Ober- und Nieder-Tramlingen (Tramelan) haben die Einführung der elektrischen Beleuchtung beschlossen.

— In Pruntrut hat sich ein Initiativkomite gebildet, das sich zur Aufgabe macht, die elektrische Beleuchtung zu bewerkstelligen.

— Auch in Willisau soll die elektrische Beleuchtung eingeführt werden. Herr Egger in Nidikon gedenkt die Wasserkraft bei Burgrain für eine Beleuchtungsanlage auszunützen.

Verschiedenes.

Gewerbeausstellung in Luzern. Einstimmig beschloß das erweiterte Organisationskomitee, die Gewerbeausstellung im Jahr 1893 abzuhalten. Als Platz wurde definitiv der "Quai national" außerhalb der Seebadanstalt gewählt.

Kunstgewerblicher Wettbewerb. Infolge der von der Zentralkommission der Gewerbeamuseen Zürich und Winterthur ausgeschriebenen Wettbewerbung zur Einreichung von Entwürfen, beziehungsweise von ausgeführten Arbeiten zu einem Kandelaber mit Bogenlicht, zu einer Sgraffito-Façade, zu einer in Holz geschnitzten Wandkonsole und zu einem goldgeprägten Buchdeckel mit Rücken, sind im ganzen 17 Arbeiten eingegangen. Das Preisgericht hat folgende Preise zuerkannt: a) Sgraffito-Façade einen zweiten Preis im Betrage von 180 Fr. Herrn Franz Hübscher, Dekorationsmaler in Riesbach, Zürich; einen dritten Preis im Betrage von 120 Fr. Herrn Otto Haberer in Firma Sprizler und Haberer, Dekorationsmaler in Riesbach, Zürich; eine Anerkennung im Betrage von 80 Fr. Herrn Jacques Gros, Architekt in Fluntern, Zürich. b) Wandkonsole in Holz geschnitten: Erster Preis im Betrage von 150 Fr. Herrn Adolf Oberholzer, Bildhauer in Wiedikon, Zürich. Die Arbeiten bleiben acht Tage im Gewerbeamuseum Zürich öffentlich ausgestellt.

Schweizerischer Schreinermeisterverband. Im Hotel "Central" in Zürich tagten am 15. Januar die Delegirten des schweizerischen Schreinermeisterverbandes, 31 an ihrer Zahl, aus allen deutschen Kantonen der Schweiz zum Zwecke der Beratung eines Statuts für die neu gründete allgemeine Versicherungskasse des Verbandes. Es lagen zwei Entwürfe vor: der eine ausgearbeitet vom Vorstande unter Zuzug von Dr. Noelli, eidgenössischem Versicherungsbeamten in Bern, der andere von einer Spezialkommission. Der erstere Entwurf sah Versalgemeinerung der Versicherungskasse auf die ganze Holzarbeiterbranche mit Einzel- und Kollektivversicherung mit und ohne Haftpflichtversicherung, vor; der letztere nur Einzel- und Kollektivversicherung. Nach langer Debatte wurde der erstere gutgeheißen mit der Erweiterung, daß namentlich mit Rücksicht auf die günstigen Resultate der Einzelversicherung diese Abteilung für alle Gewerbetreibenden offen stehen soll. Ausnahmsweise können auch leichte Invaliden aufgenommen werden.